

Die Hinweise werden in Abstimmung mit kommunalen Abwasserbetrieben verfasst.
Sie bieten anderen Kommunen einen Rückhalt für die eigenen Argumentationen.

Neue SÜwVO: Verschärfte Anforderungen bei Abwassereinleitungen!

Überwachung von Abwassereinleitungen: Was ist neu? Diese Frage diskutierten Abwasserbetriebe bei dem Seminar „Neue SÜwVO“ im IKT. Die Ergebnisse:

Die alte SÜwVKan sah vor, dass bei wesentlichen Abwassereinleitungen bei den wichtigsten Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes zur Überwachung Wasserstandsmessgeräte einzubauen waren. Das hat zu Diskussionen darüber geführt, was ist „wesentlich“ und was ist „wichtig“.

Die neue SÜwVO sieht jetzt vor, dass „grundsätzlich“ bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen sowie bei „bedeutenden“ Regenklärbecken kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte einzubauen sind (§3 SÜwVO¹).

Was bedeutet diese Verschärfung?

Im **Mischsystem** sind danach alle Entlastungsbauwerke (nicht Regenüberläufe, s. Tab.) mit Messgeräten auszustatten. Das Wort „grundsätzlich“ erlaubt es jedoch, untergeordnete Bauwerke davon auszunehmen. **Beispiel:** Ein Mischwassernetz hat mehrere Bauwerke mit einem Gesamtvolumen von 10.000 m³, ein Bauwerk zeigt sich unauffällig im Betrieb und hat nur 50 m³, das wäre dann im Einzelfall untergeordnet und könnte nach § 6 SÜwVO von der zuständigen Wasserbehörde befreit werden.

Im **Trennsystem** sind die „bedeutenden“ Regenklärbecken auszurüsten. Hier bleibt die bekannte Diskussion: Was ist „bedeutend“? Dies ist mit der zuständigen Wasserbehörde zu klären. In der Diskussion genannte Kriterien für bedeutende Regenbecken: Lage im Bereich von Wasserschutzgebieten, Industrie und Gewerbe, Verkehrsflächen Kategorie III sowie Anlagen mit weitergehenden Anforderungen für Retentionsbodenfilter.

Die **Kosten** allein für die messtechnische Ausrüstung von „Standard – Bauwerken“ wurde von den Abwasserbetrieben im Bereich von 3 – 5 TEURO eingeschätzt. „Erheblicher Aufwand wird darüber hinaus erforderlich, um verwertbare Daten zu bekommen und diese dann auch auszuwerten. Also muss man sich um die Überfallkanten, Messgeräte und die Datenspeicherung und –auswertung intensiv kümmern, ansonsten gibt es Datenmüll!“ so die einhellige Einschätzung der Abwasserbetriebe.

Wo sind ab sofort Wasserstandsmessgeräte einzuplanen bzw. nachzurüsten?

Die Tabelle zeigt die Regelung nach SÜwVO. In der Umsetzung der zuständigen Behörde sind strengere oder verringerte Anordnungen möglich, gemäß §6 SÜwVO.

Bauwerk	Neubau	Änderung	im Bestand
RÜB Regenüberlaufbecken	grundsätzlich	grundsätzlich	grundsätzlich
SK Stauraumkanäle	grundsätzlich	grundsätzlich	grundsätzlich
RÜ Regenüberläufe	/	/	/
RRB Regenrückhaltebecken	/	/	/
RKB Regenklärbecken	bedeutende	bedeutende	bedeutende

Hinweis: „grundsätzlich“ bedeutet, dass begründete Ausnahmen möglich sind, die mit der zuständigen Behörde abzustimmen sind.

¹ §3 SÜwVO im Wortlaut: „Bei Abwassereinleitungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken, zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmengen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.“